

Das Wort am Sonntag von Olaf Thomas Opelt 14.01.2018

Hallo Deutsche, Leser und Nichtleser,

die BRiD ist nach wie vor kein Staat, sondern einzig und allein ein Verwaltungskonstrukt der drei westlichen Besatzungsmächte, bei denen der US-Imperialismus (USI) schon lange die Oberhand gewonnen hat. Ein Verwaltungskonstrukt der Besatzungsmächte aufgrund dessen die Verwaltungsunion, psalmenhafter gesagt, Einigungsvertrag, nicht in kraft getreten ist und das im zuge, daß der sog. 2+4 Vertrag ebenfalls wegen der rechtlichen Schwierigkeiten bei der Ratifikation, rechtlich nicht in kraft treten konnte. Die Beweisführung hierfür, in einfacher klarer Art und Weise, liegt den bundesrepublikanischen Gerichten bis hinauf zum Grundgesetzgericht (3 x G) seit 2013 vor, ist bis dato unwiderlegt, wobei diese Beweisführung nicht im geringsten (zumindest öffentlich) beachtet wird. Letztendlich wäre das **Nichtinkrafttreten** der Verwaltungsunion (Einigungsvertrag) und mit ihm zusammen der 2+4 Vertrag nicht das besondere Übel, wenn, **ja wenn**, das deutsche Volk eine rechtsgültige Verfassung hätte. Aber wie sagte schon Leut Steinbrück von der SPD „Hätte, hätte, Fahrradkette“.

Ja, die heruntergesprungene Fahrradkette, die sich mißlicherweise in die Nabe des Hinterrades so eingewickelt hat, daß ohne eine Reparatur kein fahrendes Weiterkommen mehr möglich ist.

Dieser bildliche Vergleich bezieht sich auf den **nicht** stattgefundenen verfassungsgebenden Kraftakt, mit dem sich das deutsche Volk das Grundgesetz als Verfassung gegeben habe, wie es aber in der neuen Präambel zum GG seit 1990 salbungsvoll geschrieben steht.

Dieser Kraftakt aber und im Zusammenhang einer rechtsgültigen Verfassung als Grundlage für einen Rechtsstaat bedeutet letztendlich das Rechtsstaatsprinzip, was auf der bundesrepublikanischen Seite *schauer-info.de* wie folgt ausgeführt ist: *„Rechtsstaatlichkeit bedeutet Ausübung staatlicher Macht auf der Grundlage von verfassungsmäßig erlassenen Gesetzen mit dem Ziel der Gewährungsleitung von Freiheit, Gerechtigkeit und Rechtssicherheit.“*

Schauen wir doch einmal, was das 3 x G zum Rechtsstaatsprinzip in seiner Entscheidung 1 BvR 2022/02 vom 30.06.2003 zu sagen hatte: *„Das Rechtsstaatsprinzip fordert für das gerichtliche Verfahren einen wirkungsvollen Rechtsschutz des einzelnen Rechtssuchenden, andererseits aber auch die Herstellung von Rechtssicherheit, die voraussetzt, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden..“*

Das sind große Worte, die wenn, **ja wieder wenn**, Beachtung finden würden, den rotzigen Querulanten Opelt (rQ) nicht das wirtschaftliche und körperliche Leben zerstört hätte und er nicht seit ca. 15 Jahren vergebens um dieses Rechtsstaatsprinzip hätte ringen müssen.

Hier sollte beachtet werden, daß Opelt anfangs noch nicht einmal für sich selbst, sondern für andere Menschen gerungen hat, was dann 2005 vorerst am Landgericht Zwickau beendet wurde und der rQ 2007 ein halbes Jahr im Knast dafür verbringen durfte. Dafür wurden dem rQ im Jahr 2005 mit zweifachem Überfall fast alle Schriftsätze, die er bis dahin mit bundesrepublikanischen Gerichten bis hin zum Oberlandesgericht und Oberverwaltungsgericht Sachsens geführt hat, durch die sog. Staatsanwaltschaft entwendet und von dieser vernichtet.

Dabei ist der rQ mitnichten selbst nach dem von bundesrepublikanischen Gerichten angewendeten und für gültig erklärten bundesrepublikanischen Gesetzen strafbar geworden, sondern es wurden ihm immer wieder Dinge angedichtet und seine Gegenwehr durch Mißachtung des rechtlichen Gehörs und im zuge dessen bundesrepublikanischer Gesetze der Rechtsschutz zerschlagen.

Das hat in den Jahren 2016 und 2017 wieder Wellen geschlagen, in denen sich Gericht a la couleur bis hinauf zum 3 x G davor drückten aufzuzeigen, wann denn der verfassungsgebende Kraftakt stattgefunden habe, nachzuweisen. Im Gegenteil wurden dem rQ weitere widerrechtliche Maßnahmen auferlegt, um nicht nur sein Leben, auch das seiner Lebensgefährtin, weiter zu zerstören. Hier ging es z. B um die Pfändung eines uralten PKW Nissan, die nach der [Entscheidung des Bundesgerichtshofs](#) vom 16.06.2011 AZ. VII ZB 12/09 nach bundesrepublikanischem Recht rechtswidrig war, was aber der Sächsische Verfassungsgerichtshof, die sächsische Generalstaatsanwaltschaft und das 3 x G nicht im geringsten berührte und die Pfändung bestehen blieb. Somit die Besuche der Lebensgefährtin zur Wiederherstellung der geschädigten Hüfte beim zugelassenen Heilpraktiker ausfielen und die vom rQ von seinen spärlichen Finanzen, die ihm zur Verfügung stehen, begonnene Ausbildung zur Weiterbildung abgebrochen werden mußten, da die entsprechenden Stellen ohne PKW mit öffentlichen Verkehrsmitteln nur mit mehreren Tagesreisen erreichbar gewesen wären. Das weil von Hauptverkehrspunkten zu den eigentlichen Stellen nachfolgende Verkehrsmittel benutzt hätten werden müssen, die für eine Anreise mehr als 12 Stunden bedurft hätten. Und das als Geblendeter, wie es der Opelt nun einmal seit 2009 ist und seiner gehbehinderten Lebensgefährtin.

Warum aber macht das der Opelt? Weil er Spaß hat am Streiten oder weil er in Frieden, Ruhe, und gesetzestreu leben will. So führt er immer wieder aus: *„Der Beschwerdeführer ist nach wie vor bereit sich dem Grundgesetz und in Folge dessen der Verfassung des Freistaates Sachsens aus dem Jahr 1992 zu unterstellen, wenn ihm aufgezeigt wird, wann entsprechende verfassungsgebende Kraftakte stattgefunden haben und wo sie festgeschrieben stehen.“*

Also wohl doch eher das Zweitere, gesetzestreu leben. Was aber unter den derzeit herrschenden gesellschaftlich- und politischen Zuständen nicht möglich ist. Dabei geht es nicht nur um den rQ, sondern um alle Bewohner des Bundesgebietes, um alle Menschen aller Völker.

Immer wieder, auch nach 2007 hat sich Opelt für andere Menschen eingesetzt und hat nun seit 2016 es endlich wieder mit wertvoller Hilfe geschafft eine eigene Netzseite betreiben zu können, auf der er viele kritische und streitbare Texte, wie die Streitereien mit Gerichten, Urteile der hohen BRiD-Gerichte zur Sache eingestellt hat um es einer breiten Masse zukommen zu lassen, auf daß die Menschen sich darüber ein eigenes Urteil bilden können und bei Bedarf Hilfe zur Selbsthilfe finden. Das macht Opelt aber nicht aus reinem Idealismus, sondern mit dem Hintergrund, daß nur eine große Gemeinschaft (und hierbei ist wichtig, auf **einem zivilen Weg**) Besserung in dieser Sache geschaffen werden kann.

So hat der rQ noch Ende vorigen Jahres, nachdem sämtliche Sozialgerichtsbarkeit bis hin zum Bundessozialgericht, das Aufzeigen von Wahrheit in Verbindung mit Rechtsbeugung verweigert hat, einen [„offenen Brief“ an den Präsidenten des Bundessozialgericht mit Einschreiben/Rückschein](#) gesendet und versucht von diesem zur Sache Stellungnahme zu erreichen.

In diesem „offenen Brief“ ist er teilweise sehr straff geworden, in dem er ein sog. Urteil „Im Namen des Volkes“ als Pamphlet bezeichnete, da dies mit mächtigem Hochmut (Rechtsbeugung) verfaßt wurde. Was Rechtsbeugung bedeutet ist in der [BHG Entscheidung vom 22.01.2014 AZ 2 StR 479/13](#) folgend ausgeführt: *„Der subjektive Tatbestand der Rechtsbeugung setzt mindestens bedingten Vorsatz hinsichtlich eines Verstoßes gegen geltendes Recht sowie einer Bevorzugung oder Benachteiligung einer Partei voraus. Das darüber hinausgehende subjektive Element einer bewussten Abkehr von Recht und Gesetz bezieht sich auf die Schwere des Rechtsverstoßes. Auf eine persönliche Gerechtigkeitsvorstellung des Richters kommt es nicht an.“*

Ein sehr schwerer Vorwurf ist das. Umsomehr, da der rQ meint, daß es nicht nur mit bedingtem,

sondern mit unbedingtem Vorsatz geschah. So hat der rQ in seiner sofortigen Beschwerde zweieinhalb Monate bevor das sog. Urteil niedergeschrieben wurde, die Gesetzesverstöße aufgeführt. Da wären der Verstoß gegen § 160 ZPO zwecks der Eröffnung eines Verfahrens, der Verstoß gegen § 137 ZPO in bezug auf den Gang der Verhandlung, in deren Einleitung die Anträge der Parteien zu stellen sind, damit gegen § 43 ZPO, in dem der rQ nicht mehr in der Lage gewesen wäre sich gegen den Richter zwecks Befangenheit zu richten, da er sich ohne einen Antrag zu stellen auf die Verhandlung eingelassen hätte und zu guter letzt gegen den § 45 in den der wegen Befangenheit abgelehnte Richter Dr. Wahl, selbst nicht mit an der Entscheidung des Befangenheitsantrages mitzuwirken hat. Der Prozeßantrag beinhaltet kurz das verlangen der Bestätigung der Herrschaften, ob sie sich dem GG und der SV verpflichtet fühlen, sich somit dem Art. 25 GG (Völkerrecht) verpflichtet fühlen, infolge dessen dem Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte § 1 zwecks Selbstbestimmungsrecht der Völker und darauf aufbauend der Nachweis der verfassungsgebenden Kraftakte der entsprechenden Völker zwecks des GG aus 1990 und der SV aus dem Jahr 1992, wie es in deren Präambeln zu lesen steht.

Hier ist besonders zu beachten, daß der Sächsische Verfassungsgerichtshof den Menschenrechtspakt über bürgerliche und politische Rechte in seinem Gerichtshofsgesetz (SVGHG) § 2 Abs. 4 als bindende Vorschrift stehen hat.

Alles insgesamt bedeute nichts weiter als daß der Prozeßantrag nicht abgearbeitet werden sollte um nicht aufzuzeigen, daß man nicht in der Lage ist, tatsächlich stattgefunden verfassungsgebende Kraftakte nachzuweisen. Da aber diese ganze Sache spätestens seit 2013 anhängig ist, im Lauf des Jahres 2016 und 2017 über die verschiedenen Gerichte und die Generalstaatsanwaltschaft Sachsen abgelaufen ist und dann über das Sozialgericht bis zum Landessozialgericht eben derselbe Ziehauf wieder herrschte,, ist der Verdacht des rQ auf unbedingten Vorsatz in der Handlung durchaus berechtigt.

Auf die angeblich gewährte Meinungsfreiheit wurde verwiesen und es wurde klar das Rechtsstaatsprinzip aufgezeigt. Und was geschah?

Wahrscheinlich war es dem Präsidenten des BSG nicht möglich die Wahrheit aufzuzeigen, da er ansonsten zur Erkenntnis hätte kommen müssen, daß er einem Ausnahmegericht vorsteht. Somit wurde dann der „offene Brief“ an eine Kammer weitergeleitet, die dann einen Beschluß erließ, der den „offenen Brief“ in eine Anhörungsrüge ummünzte und höre da, ihn als Gegenvorstellung, formlosen Rechtsbehelf, darstellte. Mitnichten ist die Forderung einer Stellungnahme ein formloser Rechtsbehelf und so etwas umzudeuten, zumal Opelt folgend schrieb: *„Um einen Rechtsfrieden zu erreichen, finde ich, daß Sie Herr Dr. Schlegel als Präsident des Bundessozialgerichts und mit der Dienstaufsicht über die nachgeordneten Gerichte behaftet, verpflichtet sind, mir endlich aufzuzeigen, wann der verfassungsgebende Kraftakt des deutschen Volkes, mit dem es sich das GG als Verfassung gegeben habe, stattgefunden hat. Das würde mir dann die Rechtsicherheit geben mich diesem GG, seinen Bestimmungen sowie nachfolgenden Gesetzen zu unterstellen...“*

Natürlich wurde auch wieder auf den Rechtsanwaltszwang hingewiesen, obwohl auch hier im „offenen Brief“ auf den § 33 der RAO aufmerksam gemacht wurde, daß nach diesem § der Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer und dem Richter verpflichtet ist und nicht im geringsten dem Mandanten und somit ein Rechtsanwalt letztendlich in dem System keine Möglichkeit hat, seinen Mandanten gegen das System zu verteidigen, da er ansonsten seine Zulassung verliert. Davon zu sprechen, daß die bridlersche RAO sowieso null und nichtig ist, ist hier müßig. Dem rQ wird klar aufgezeigt, da er ja nicht postulationsfähig wäre. So wäre er noch nicht einmal in der Lage, den zur Anhörungsrüge umgewürdigten offenen Brief, diese Anhörungsrüge tatsächlich zu stellen. Hier wird es sehr wunderlich, daß dann das BSG trotz allem sich darum zu bemühen, berufen gefühlt hat. Was steckt da dahinter? Ist es doch etwas schlechtes Gewissen oder nur das Wissen, daß der „offene Brief“ tatsächlich in einem sehr großen Verteiler (verdeckt und offen)

veröffentlicht wurde? Und ist vielleicht auch die Kenntnis darüber, daß der „offene Brief“ im Rahmen des Sonntagsworts veröffentlicht wurde und diese Veröffentlichungen an viele Botschaften von Mitgliedern der Vereinten Nationen in Berlin weitergeleitet werden? Man mache sich seine Gedanken.

Und dann kommt noch ein sehr wichtiger Nebenhieb, der Verweis auf den § 202 SGG, in dem aber wieder auf den § 278 Abs. 5 ZPO verwiesen wird, wo es um eine Güteverhandlung geht. Jetzt will ich nicht hochmütig werden. Aber wieviel Bemühungen im zivilen Maß also gütlich hat denn Opelt bis dahin aufgebracht bis hin zum Präsidenten des BSG und ihn dort zwar nicht untertänig aber höflich aufgefordert hat Stellung zu nehmen. Und dann kommt noch der Hinweis auf den § 318 ZPO, wo steht, daß das Gericht an seine eigene Entscheidung gebunden ist. Na ja, das mag wohl noch angehen, würde aber letztendlich bedeuten, daß ein Gericht, das einmal entschieden hat, ihm aber ein Fehler in der Entscheidung nachgewiesen wird, trotzdem nicht von seiner Entscheidung abgehen darf. Ja, wenn der Fehler sich ausweitet und Gesetzesvorschriften, die sie sich selbst vorgeben, mißachtet werden, letztendlich also einfach und klar gesagt, Rechtsbeugung betrieben wird, dann muß man wohl auch die Rechtsbeugung aufrechterhalten, nicht um zuletzt um zu verhindern, daß man offen zugeben muß nur ein Ausnahmegericht zu sein. Also ohne verfassungsgemäße Grundlage, was wiederum dem Rechtsstaatsprinzip widerspricht.

Ohne Rechtsstaatsprinzip, fehlender Rechtsstaatlichkeit, ohne verfassungsgemäße Grundlage, kann dann auch der Angriffskrieg betrieben werden, der nach Art. 26 GG eigentlich verboten ist.

So hat der Altkanzler Schröder inzwischen offen zugegeben, daß der Bombenangriff auf Jugoslawien ein Angriffskrieg war und die „Zeit“ führt über die machtpolitischen Gründe, für die sich Schröder und Fischer 1998 in Washington entscheiden mußten, aus. Dabei ist aber zu sagen, daß auch die „Zeit“, obwohl hier kritisch berichtet, die Sache Kosovo-Albaner und Milosevic falsch aufzeigt, denn das serbische Militär unter Milosevic ging gegen die UCK-Faschisten vor, die immer wieder Ausfälle aus der UN-Zone starteten, um Serben abzuschlachten, und bekrittelt von der westlichen Seite immer wieder vollführten und die von Fischer beschworenen Leichen in Massengräbern waren nachweislich solche UCK-Faschisten, die ausgeschaltet wurden und nicht wie behauptet, Zivilisten. Erstaunlicherweise gibt es da einen Filmbeitrag vom vermeintlich öffentlich-rechtlichen WDR über diese Sache und jeder, der vermeint, daß das sowieso alles nur Verschwörungstheorien wären, sollte sich [diesen Film -eben vom WDR-](#) ansehen. Noch dazu zu sagen ist, daß der Kosovo zu deutsch Amselfeld, historischer Boden der Serben ist und man sich die [Rede von Milosovic](#) aus dem Jahr 1989 ohne sich vom Vorwort beeindruckt zu lassen, ansehen sollte. Ist in dieser Rede evtl. klar und deutlich der Grund zum Angriffskrieg zu erkennen? Weil die EineWeltRegierung die multipolaren Ideen von Milosevic für sehr gefährlich hielt?

In Afghanistan gehen die Angriffskriegsbeteiligungen der BRiD weiter, wo ja doch die deutsche Freiheit verteidigt werden muß, im Irak, in Libyen und sonstwo, wo zumindest der BND und die AWACS-Flugzeuge Angriffsziele ausspionierten und inzwischen stehen die Truppen der Bundeswehr wieder in Afrika bereit.

Was aber haben Angriffskriege mit dem BSG zu tun?

Unmittelbar eigentlich gar nichts, umsomehr dafür aber mittelbar.

Denn ist es nicht der soziale Zusammenhalt eines Volkes, den es bedarf um gegen zerstörerische Kräfte bestehen zu können? Ist ein Bundessozialgericht nicht verantwortlich für die Bewohner des Bundesgebietes, also nicht nur den Deutschen, sondern auch durch die Angriffskrieg entstandenen Flüchtlinge, die wenn nicht geduldet werden, trotzdem in Deutschland bleiben wollen und um dann zu überleben sich prostituieren, mit Drogen handeln oder anderswie kriminell werden. Ist ein BSG

etwa deshalb nicht verpflichtet, eine verfassungsgemäße Grundlage für das Zusammenleben all dieser Bewohner des Bundesgebietes zu sorgen und darauf einzuwirken, daß nicht kriminelle Deutsche Flüchtlingsheime in Brand stecken.

Ich bin sehr wohl der Meinung, daß eine Sozialgerichtsbarkeit auch genau für solche Dinge zuständig ist, um die Wahrheit aufzuzeigen und dafür zu sorgen, der Wahrheit zum Sieg zu verhelfen, um der Gewalt in Deutschland **und** in der Welt immer mehr den Raum und die Kraft zu nehmen.

Deswegen und nicht um meine eigene Sache, die im großen und ganzen verschwindend klein ist, lasse ich hier den deutschen Philosophen Arthur Schopenhauer zu Worte kommen:

„Obwohl oft gesagt worden, daß man der Wahrheit nachspüren soll, auch wo kein Nutzen von ihr abzusehen, weil dieser mittelbar sein und hervortreten kann, wo man ihn nicht erwartet,

so find ich hier doch noch hinzuzusetzen, daß man auch ebenso sehr bestrebt sein soll, jeden Irrtum aufzudecken und auszurotten, auch wo kein Schaden von ihm abzusehen, weil auch dieser sehr mittelbar sein und einst hervortreten kann, wo man ihn nicht erwartet. Denn jeder Irrtum trägt ein Gift in seinem Inneren.“

Olaf Thomas Opelt
Staatsrechtlicher Bürger der DDR
Reichs- und Staatsangehöriger
Mitglied im Bund Volk für Deutschland

Bundvfd.de